



Projekt-Nr. 2262-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplanänderung

Bereich „Bäckerei am Kreisverkehr“

Gemeinde Gundremmingen

B Textteil mit Begründung

Vorentwurf i. d. F. vom 28. Oktober 2020



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

I	Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung	3
II	Begründung	4
1	Einleitung	4
1.1	Anlass des Verfahrens	4
1.2	Paralleles Bebauungsplanverfahren	4
1.3	Anlass und Erforderlichkeit des Verfahrens	4
2	Wesentliche Angaben zum Änderungsgebiet	5
2.1	Lage, Umfeld, Größe und Eigentumsverhältnisse	5
2.2	Derzeitige Nutzung Standort und Umgebung	5
2.3	Geländebeschaffenheit, Größe und Eigentumsverhältnisse	5
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.1	Landesplanung	5
3.2	Regionalplanung	7
3.3	Bebauungspläne	7
3.4	Flächennutzungsplan	7
4	Geplantes Darstellungskonzept	7
5	Prüfung von alternativen Standorten	8
6	Immissionsschutzfachliche Auswirkungsbetrachtung	8
6.1	Gewerbelärmauswirkungen	8
7	Grünordnung und Naturschutz	8
8	Spezieller Artenschutz	9
9	Erschließung	9
9.1	Verkehrliche Anbindung	9
9.2	Wasserwirtschaft	9
10	Altlasten	10
11	Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden	10
12	Konzept zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	10
13	Bodendenkmalpflege	10
14	Brandschutz	11
15	Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	11
16	Anlagen	12
17	Verfasser und Planaufstellung	12

I BESTANDTEILE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus folgenden, von Kling Consult GmbH, Krumbach ausgearbeiteten Bestandteilen.

A Zeichnerischer Teil (Planzeichnung) mit

- Zeichenerklärung (A I)
- Verfahrensmerkmale (A II)

B Textteil mit Begründung mit

- Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung (B I)
- Begründung (B II)
- Anlagen zur Begründung (B III)
- Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange (B IV)
- Verfasser und Planaufstellung (B V)

II BEGRÜNDUNG

1 Einleitung

1.1 Anlass des Verfahrens

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) in folgendem Bereich (vgl. Planzeichnung):

- Flächennutzungsplanänderung Bereich „Bäckerei am Kreisverkehr“ zur Neudarstellung von „gewerblichen Bauflächen mit beschränkten Emissionen (GEb)“ im FNP gemäß Aufstellungsbeschluss Gemeinde Gundremmingen vom 14. Mai 2020.

Hierbei handelt es sich um ein Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (vgl. Kap. „Paralleles Bebauungsplanverfahren“)

1.2 Paralleles Bebauungsplanverfahren

Parallel zur vorliegenden FNP-Änderung führt die Gemeinde Gundremmingen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO durch (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bäckerei am Kreisverkehr“).

1.3 Anlass und Erforderlichkeit des Verfahrens

In der Gemeinde Gundremmingen ist die Bäckerei Morlock als Familienunternehmen seit 30 Jahren ansässig. Um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auch zukünftig zu sichern und wettbewerbsfähig zu bleiben, beabsichtigt der Eigentümer einer Erweiterung des bisherigen Produktionsstandortes. Innerhalb des Gemeindegebietes sind in den letzten Jahren neue Gewerbeflächen im Bereich des neuen Kreisverkehrs entstanden bzw. in Planung („Gewerbegebiet am Auwald“, „Gewerbegebiet ehem. Kläranlage“). Die verkehrsgünstige Lage an der Staatsstraße 2025 stellt auch für den geplanten neuen Produktionsstandort der Bäckerei einen positiven Standortvorteil dar. Am bisherigen Standort innerhalb des Siedlungsbereiches bestehen keine räumlichen Möglichkeiten für eine Erweiterung.

Es ist die Absicht der Gemeinde, die Bäckerei im Ort zu halten, um die Versorgung der Einwohner auch zukünftig zu sichern. Die Gemeinde Gundremmingen hat sich daher entschieden, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um insbesondere den nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden städtebaulichen Belangen sowie Belangen der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen stellt für das Plangebiet Folgendes dar:

- Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung

Die vorgesehene bauliche Entwicklung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann nicht entsprechend des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) von Gundremmingen erfolgen. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Gundremmingen dafür entschieden den FNP im Parallelverfahren zu ändern.

Die vorliegende Bauleitplanung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Gundremmingen erforderlich.

2 Wesentliche Angaben zum Änderungsgebiet

2.1 Lage, Umfeld, Größe und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Gundremmingen im Landkreis Günzburg auf der Gemarkung Gundremmingen zwischen der unmittelbar südlich verlaufenden St 2025 und den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gemeinde Gundremmingen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,1 ha. Die Entfernung zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Gundremmingen südlich des Plangebietes beträgt ca. 100 m. In nördlicher Richtung befindet sich das Gewerbegebiet Auwald, welches ebenfalls über den neuen Kreisverkehr, an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes, erschlossen wird.

2.2 Derzeitige Nutzung Standort und Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland).

Das Landschaftsbild wird geprägt durch den Ort Gundremmingen, die landwirtschaftlichen Flächen und die Wälder im Bereich der Donau. In nordöstlich Richtung befindet sich die Kernkraftwerksanlage mit ihren beiden 160 m hohen Kühltürmen, den Kraftwerksgebäuden, sowie das Umspannwerk der LEW.

2.3 Geländebeschaffenheit, Größe und Eigentumsverhältnisse

Der topografische Standort liegt auf einer mittleren Höhenlage von ca. 434 m über NN. Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches ist weitgehend eben.

Das Grundstück des Plangebiets befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesplanung

Die Gemeinde Gundremmingen gehört gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (LEP 2020) zum allgemeinen ländlichen Raum.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die folgenden Festlegungen (Ziele (Z)) und Grundsätze (G)) des LEP 2020 sind beim vorliegenden Bauleitplan zu berücksichtigen:

- LEP 3.1 (G): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

- LEP 3.1 (G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Ausweisung des Gewerbegebietes in der Gemeinde Gundremmingen berücksichtigt die verschiedenen Aspekte einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und ist angesichts der vorhandenen Nachfrage an gewerblichen Baugrundstücken angemessen. Die ökonomischen Belange des ansässigen Gewerbes werden berücksichtigt. Durch die Planung werden an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließende und damit bereits vorbelastete Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Dem Grundsatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird insbesondere durch eine insgesamt flächensparende Bebauung und die Nutzung bestehender Erschließungsansätze Rechnung getragen. Der Standort eignet sich insbesondere aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung. Zur Erschließung werden lediglich Flächen in geringem Ausmaß benötigt.

- LEP 3.2 (Z): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Zur Deckung der Gewerbeflächennachfrage in der Gemeinde Gundremmingen stehen keine Bauflächen in bestehenden Gewerbegebieten und auch Potenziale der Innenentwicklung nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Nur selten ist die Flächenverfügbarkeit freier Baugrundstücke seitens der Gemeinde gegeben, zumal sich die Gewerbeflächen in städtebaulicher und insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in die Umgebung einfügen müssen. Das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bäckerei am Kreisverkehr“ befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass eine zeitnahe Umsetzung der Planung möglich ist.

- LEP 3.3 (G): Einer Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermeiden werden.
- LEP 3.3 (Z): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).

Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Das geplante Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an das bestehende „Gewerbegebiet ehem. Kläranlage“ an und ist über die Staatsstraße 2025 an den überörtlichen Verkehr angebunden. Eine ungegliedert, bandartige Siedlungsstruktur wird nicht ausgelöst. Durch die geplante Ein- und Durchgrünung des Baugebietes wird sichergestellt, dass das Gebiet landschaftlich eingebunden wird.

Die o. g. Ziele (Z) und Grundsätze (G) stellen lediglich eine Auswahl dar. Darüber hinaus sind bei der beabsichtigten Entwicklung eines Gewerbegebietes weitere Vorgaben des LEP zu berücksichtigen bzw. beachten. Diese betreffen u. a.

- die nachhaltige Raumentwicklung (Z 1.1.2),
- die Anpassung an den Klimawandel (G 1.3.2),
- die gegenseitige Ergänzung der Teilräume (G 2.2.2) sowie
- Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (G 2.2.5),

- den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft (G 7.1.1),
- etc.

3.2 Regionalplanung

Aktuell läuft das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gem. ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Für das Plangebiet sind im rechtswirksamen Regionalplan der Region Donau-Iller vom 24. September 1987 sowie in der laufenden Gesamtfortschreibung keine räumlich konkretisierten Zielaussagen enthalten.

Die allgemeinen Grundsätze für den ländlichen Raum werden durch die vorliegende Planung berücksichtigt (vgl. PS A II 2 Ländlicher Raum). Dies sind insbesondere:

- G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden. Hierzu sollen insbesondere
- G (2) der Zuwachs an Arbeitsplätzen im ländlichen Raum so erfolgen, dass eine möglichst ausgewogene Arbeitsplatzverteilung gewährleistet und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten ländlichen Raums gestärkt wird, [...]

3.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert gegenwärtig keine Bebauungsplansatzung oder sonstige städtebauliche Satzung nach Baugesetzbuch. In Randbereich überschneidet sich der Änderungsbereich mit den Bebauungsplänen „Gewerbegebiet am Auwald“, in Kraft getreten am 30.11.2018 und „Entlastungsstraße Gundremmingen“, in Kraft getreten am 11.07.1997.

3.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen stellt für das Plangebiet Folgendes dar:

- Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung

4 Geplantes Darstellungskonzept

Der FNP-Änderungsplan stellt in dem für Baumaßnahmen vorgesehenen Teil des Änderungsbereiches gewerbliche Bauflächen mit beschränkten Emissionen (GEb) dar. Für die verkehrliche Erschließung sind sonstige Verkehrsstraßen entsprechend der parallelen Bebauungsplanaufstellung dargestellt.

Im Änderungsbereich ist zudem parallel zur St 2025 der anbaufreie Streifen entlang der Staatsstraße gekennzeichnet.

5 Prüfung von alternativen Standorten

Die Gemeinde Gundremmingen hat in ihrem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen mit beschränkten Emissionen südlich der St 2025 im Bereich nördlich und südlich der Lauinger Straße dargestellt. Die Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sodass dort derzeit kein Gewerbegebiet und seine Erschließung hergestellt werden kann. Trotz langjähriger Bemühungen konnte die Gemeinde bisher keine zusammenhängenden Grundstücke zur Erschließung eines Gewerbegebietes erwerben. Zur Befriedigung des aktuellen Gewerbeflächenbedarfes wird daher das vorliegende Gebiet zuerst entwickelt. Nachdem das jetzige Gewerbegebiet der Ansiedlung eines einzigen Gewerbebetriebes dient und die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung und Bodenpolitik weiterhin bemüht ist, zusätzliche Gewerbeflächen für die Ansiedlung anderer Gewerbebetriebe bereitzustellen, erfolgt keine Herausnahme der Gewerbeflächendarstellungen aus dem rechtswirksamen FNP am Standort nördlich und südlich der Lauinger Straße. In Abwägung dieser wirtschaftlichen Belange mit Zielen der Flächeneinsparung ist dies aus Sicht der Gemeinde Gundremmingen geboten.

Der Standort ist aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung für eine weitere Entwicklung der bereits bestehenden Nutzung in besonderem Maße geeignet. Durch die Weiterentwicklung im Anschluss an einen bereits entsprechend genutzten Standort können bestehende Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung genutzt werden und somit Bau- und Folgekosten reduziert werden. Aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes ist das Gebiet bereits durch entsprechende Vorbelastungen geprägt. Damit wird bei der Planung den Belangen der Nachhaltigkeit, der Umwelt und des Klimas Rechnung getragen. Planungsalternativen bestehen nicht.

6 Immissionsschutzfachliche Auswirkungsbetrachtung

6.1 Gewerbelärmauswirkungen

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens für den Änderungsbereich (Bäckerei am Kreisverkehr) erfolgt eine Auswirkungsbetrachtung von Gewerbelärmimmissionen. Vom Gewerbegebiet können ggf. erhebliche Umweltauswirkungen durch Gewerbelärm ausgehen, die an schützenswerten Nutzungen der Umgebung zu unverträglichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen. Aus diesem Grund wird zum Entwurf in den Bebauungsplan ein Schallgutachten Gewerbelärm integriert. Für nähere Einzelheiten wird auf den parallelen Bebauungsplan verwiesen.

7 Grünordnung und Naturschutz

Die praktische Umsetzung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt stets nach einer detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung des (Biotop-)Bestandes und der Rahmenbedingungen sowie der Abschätzung und Bewertung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene von Bebauungsplanverfahren, d. h. nicht in FNP-Änderungsverfahren.

Für die gegenständliche Planung erfolgt die Eingriffskompensation im parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bäckerei am Kreisverkehr“. Dabei werden Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie Maßnahmen außerhalb des Plangebietes geregelt.

Insgesamt kann nach Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgebietes im Bebauungsplanverfahren eine vollständige Kompensation des Eingriffs gewährleistet werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den parallelen Bebauungsplan verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zudem allgemein darauf hinzuweisen, dass es gemäß den gesetzlichen Vorgaben wesentliches Ziel sein muss, Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit wie möglich, zu vermeiden oder zu minimieren und nicht vermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Bei der erfolgten Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im parallelen Bebauungsplan wurde eine vollständige Umsetzung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Vorhabens betrachtet. Sollte dieses nur in Teilabschnitten verwirklicht werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht mögliche naturnahe Bestände so lange als möglich zu erhalten.

8 Spezieller Artenschutz

Es wurde auf der Ebene der parallelen Bebauungsplanung ausführlich dargelegt, dass ein Vollzug der Planung ohne Verstoß gegen die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG realisiert werden kann. Evtl. zu ergreifende Maßnahmen werden im Bebauungsplan und/oder durch begleitende vertragliche Vereinbarungen berücksichtigt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den parallelen Bebauungsplan verwiesen.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Anbindung

Die straßenverkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes an das überörtliche öffentliche Straßennetz (hier St 2025) erfolgt über die bestehende Hygstetter Straße als Verbindung zum Siedlungsbereich von Gundremmingen.

Über die St 2025 Richtung Süden ist in ca. 12 km die Anschlussstelle (AS) Burgau an der Bundesautobahn 8 erreichbar. Mit der vor kurzem erfolgten Verkehrsübergabe einer Umgehungsstraße Röfingen erfolgt diese Anbindung ohne Ortsdurchfahrten.

Die Straßenverbindungen über die St 2025 nach Norden bzw. Nordosten führt zur Bundesstraße 16 (Günzburg – Lauingen – Dillingen) ohne weitere Ortsdurchfahrten.

9.2 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet ist bisher nicht an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage angebunden. Eine zukünftige Anbindung ist durch Anschluss an bestehende Leitungen und Kanäle möglich.

Als Grundlage zur Beurteilung der Untergrundverhältnisse liegt ein Baugrundgutachten des Baugrundinstitutes von Kling Consult zur angrenzenden Bauleitplanung „Gewerbegebiet am Auwald“ vor, in dem u.a. auch die Randbereiche des vorliegenden Planbereiches untersucht wurden. Im Ergebnis wird im Baugrundgutachten bzgl. der Niederschlagswasser- versickerung festgestellt, dass diese grundsätzlich machbar ist, wenn gleich obere Deck- schichten nicht zwingend für die Versickerung geeignet sind. Ggf. sind bodenverbessernde Maßnahmen oder technische Anlagen zur Versickerung einzuplanen (z. B. System von Mulden und Becken zur Rückhaltung und punktuelle Versickerungen). Diese Mulden und

Becken können im Bereich der privaten Grundstücksfläche in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Eine Versickerung vor Ort ist somit möglich.

10 Altlasten

Altlasten innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

11 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß LEP 2020 sowie § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden verstärkt auf die Innenentwicklung einschl. der Umnutzung von brachliegenden Flächen bzw. Baulandreserven hinwirken. Insgesamt soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Diese Zielvorgabe ist bei der vorliegenden Bebauungsplanung grundsätzlich berücksichtigt, vor allem durch die Wahl des Standortes, in dem eine siedlungsnah Fläche gewählt wurde, die bestehendes gewerblich-industriell genutztes Areal ergänzt (Umspannwerk/ Kraftwerksstandort sowie weitere gewerbliche Bauflächen) und geringe neue Erschließungserfordernisse besitzt. Das Maß der zukünftigen Versiegelung wird auf das Notwendige beschränkt und in der Planung wird die Schaffung von Grünflächen berücksichtigt.

12 Konzept zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll“. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der parallele Bebauungsplan berücksichtigt diesen Grundsatz durch folgende Maßnahmen:

- Festsetzung von Bauflächen mit Zulässigkeit von bodenversiegelnden Maßnahmen in dem unbedingt erforderlichen Maß
- Festsetzung von Maßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von neuen Vegetationsformen
- Zulässigkeit von Solaranlagen auf den Gebäudedächern

13 Bodendenkmalpflege

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor. Zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes für den Fall des Auftretens von potenziell denkmalgeschützten Gegenständen, z. B. bei großflächigen Bodeneingriffen und Oberbodenabträgen, wird auf die Pflicht zur Einhaltung von Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

14 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Beiblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Konkrete technische Lösungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu erarbeiten.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

15 Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen
- 2 Amprion GmbH
- 3 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Bereich Forsten
- 5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Bereich Landwirtschaft
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 7 Bayerischer Bauernverband Günzburg, Reisenburg
- 8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 9 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Abteilung Kernenergie und Strahlensicherung, München
- 10 BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Gundremmingen
- 11 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226, Berlin
- 12 Bund Naturschutz KG Günzburg, Pfaffenhofen
- 13 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 14 Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik (zu Richtfunkstrecken), Bayreuth
- 15 Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- 16 Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
- 17 Immobilien Freistaat Bayern, Augsburg
- 18 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 19 Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG), Gundremmingen
- 20 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
- 21 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg, Herr Ott
- 22 Landesbund für Vogelschutz e. V., Geschäftsstelle Schwaben, Hilpoltstein
- 23 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 24 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 25 Lechwerke AG, Augsburg
- 26 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 27 Regionalverband Donau-Iller
- 28 schwaben netz gmbh, Betriebsbüro Günzburg
- 29 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 30 Stadt Gundelfingen
- 31 Stadt Lauingen
- 32 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
- 33 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach

16 Anlagen

- 1) Kling Consult: Umweltbericht zur FNP-Änderung „Bäckerei am Kreisverkehr“, Gemeinde Gundremmingen vom 28. Oktober 2020

17 Verfasser und Planaufstellung

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 28. Oktober 2020

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Wolpert

Fürstenberg M. Sc. Geogr.

Gemeinde Gundremmingen, den

.....
Erster Bürgermeister

.....
(Siegel)